Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang **Sonntag, 17.01.2016** **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Beschluss-Nummer: 0224/2015
Erste Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in Anlage 1 befindliche Erste Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung).
Die Verwaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie der in § 2 und § 10 der Sondernutzungssatzung angegebene Geringfügigkeitswert von 0,1 m auf 0,15 m geändert werden kann, sowie das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde für eine entsprechende Satzungsänderung herzustellen.

Schönebeck (Elbe), 11.12.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Erste Änderungssatzung
der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Sondernutzungssatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 2,5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Der § 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel wird neugefasst und erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA i.V.m. § 18 Abs. 1 StrG LSA und § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG i.V.m. § 8 Abs. 1 FStrG LSA.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt insbesondere auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 1 ohne Erlaubnis mehr als geringfügig (0,10 m) in den Geh- und Radweg hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, Briefkastenanlagen oder Werbeanlagen/Werbeträger anbringt,
2. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 2 ohne Erlaubnis Baubuden, Bauzäune oder Baugerüste aufstellt oder Arbeitswagen, Baumaschinen oder -geräte, Container oder Mobiltoiletten oder sonstige Baustelleneinrichtungen abstellt oder Baustoffe, Bauschutt oder Schüttrutschen lagert,
3. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 3 ohne Erlaubnis Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) vorübergehend anlegt,
4. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 4 ohne Erlaubnis
   – Handzettel, Flugblätter oder andere Werbeschriften (mit Ausnahme von Werbung politischen oder religiösen Inhalts) verteilt oder verkauft, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt oder
   – Werbefahrten mit Fahrzeugen vornimmt oder
   – Werbung betreibt durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen oder
   – Werbung betreibt mit Lautsprechern, mit Ausnahme von Werbung politischen oder religiösen Inhalts oder
   – vorübergehend Werbeträger, einschließlich Wahlwerbung, im öffentlichen Verkehrsraum anbringt,
5. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 5 ohne Erlaubnis zugelassene Anhänger oder Wohnmobile oder -anhänger abstellt,
6. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 6 ohne Erlaubnis Fahrradständer aufstellt oder Fahrradabstellanlagen, transportable Werbeträger oder elektrische oder mechanische Spielgeräte oder Blumenkübel/Schmuckelemente errichtet,
7. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 7 ohne Erlaubnis Warenauslagen oder Warenständer aufstellt,
8. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 8 ohne Erlaubnis sportliche oder kulturelle Veranstaltungen durchführt,
9. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 9 ohne Erlaubnis Tiere zur Schau stellt,
10. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 10 ohne Erlaubnis Waren aus Fahrzeugen oder Einrichtungen ohne feste Verbindung mit der baulichen Anlage oder dem Boden verkauft,
11. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 11 ohne Erlaubnis Tresen, Tische oder Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt,
12. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 12 ohne Erlaubnis Informationsstände, Tische oder Plakatständer aufstellt oder sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts vornimmt,
13. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 13 ohne Erlaubnis neue Zufahrten anlegt oder bestehende Zufahrten ändert oder Zugänge zu Bundesstraßen anlegt oder Zufahrten zu Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten anlegt oder ändert,
14. wer als Erlaubnisnehmer entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
15. wer entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte nicht freihält,
16. wer entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde und der Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde. Sie wird nach Zustimmung der genannten Behörden öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 29.12.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

11.01.2016

Offenlegung
gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung:	Schönebeck	Flur:	1, 4, 5
	Schönebeck-Salzelmen		1, 3, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22
	Schönebeck-Felgeleben		1
	Schönebeck-Frohse		2, 3, 4
	Schönebeck-Grünewalde		12, 15

Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der ***Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes*** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat
die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 18.01.2016 bis 17.02.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten,
Mo. bis Fr. 08.00–13.00 Uhr / Di. 13.00–18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.
Michael Loddeke

Übersichtskarten der betroffenen Kleingartenanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)#

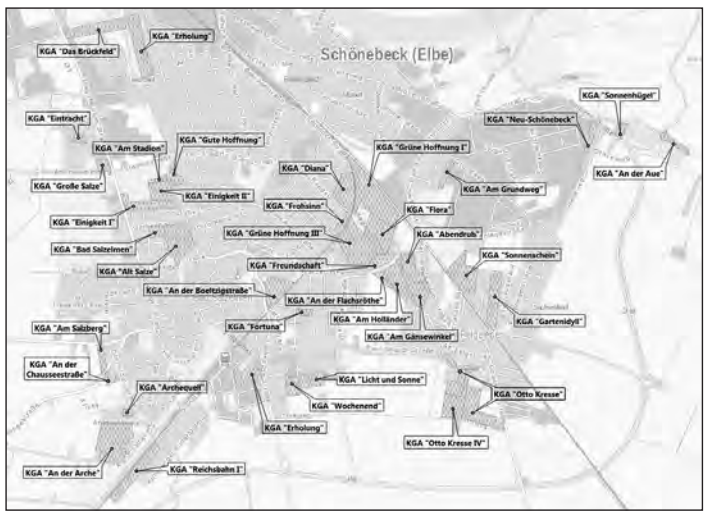

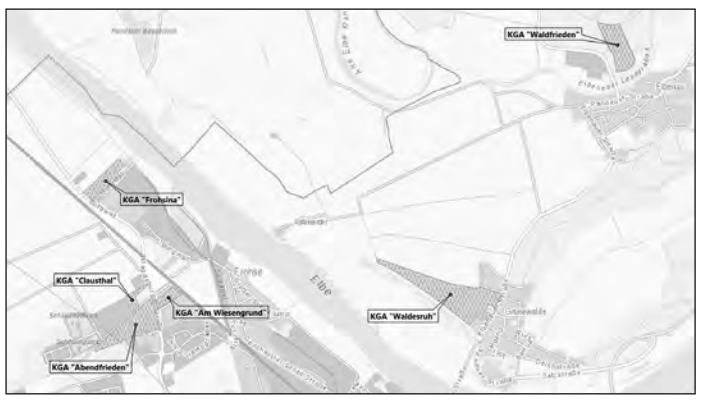

BEKANNTMACHUNG
der 14. Sitzung des Hauptausschusses
am 25.01.2016

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2015
5. Bekanntgabe des Beschlusses aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.11.2015
6. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
7. Vorlagen-Nummer: 0168/2015
   Schließung der Kindertageseinrichtung „Knud Sonnenschein“ Ortsteil Ranies zum 31.07.2016
8. Vorlagen-Nummer: 0247/2016
   Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
9. Vorlagen-Nummer: 0250/2016
   Abwägungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“
10. Vorlagen-Nummer: 0251/2016
    Satzungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“
11. Vorlagen-Nummer: 0256/2016
    Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragssatzung)
12. Vorlagen-Nummer: 0252/2016
    Aufhebungssatzung wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen, Gemeinde Ranies/Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies
13. Vorlagen-Nummer: 0253/2016
    Aufhebungssatzung wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen, Gemeinde Pretzien/Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien
14. Vorlagen-Nummer: 0254/2016
    Aufhebungssatzung wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen, Gemeinde Plötzky/Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky
15. Vorlagen-Nummer: 0255/2016
    Aufhebungssatzung zur Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Plötzky
16. Vorlagen-Nummer: 0257/2016
    Einleitungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
    1. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 Wohngebiet „Am Weinberg“
17. Vorlagen-Nummer: 0258/2016
    Energetische Fassaden- und Dachsanierung des Verwaltungsobjektes Breiteweg 11 über STARK V
18. Informationen der Verwaltung
19. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
20. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

21. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
22. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
23. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2015
24. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
25. Vorlagen-Nummer: 0259/2016
    Personalangelegenheit
26. Vorlagen-Nummer: 0260/2016
    Personalangelegenheit
27. Vorlagen-Nummer: 0240/2016
    Verkauf von Grundstücken in der Straße der Jugend
28. Vorlagen-Nummer: 0241/2016
    Verkauf von Grundstücksteilflächen Am Malzmühlenfeld
29. Vorlagen-Nummer: 0242/2016
    Änderung des Beschlusses Nr. 0204/2015 vom 05.11.2015
    Verkauf von Grundstücksflächen zur Errichtung einer Deponie Korrektur/ Konkretisierung der Käuferin
30. Vorlagen-Nummer: 0243/2016
    Verkauf einer Erweiterungsfläche an der Wilhelm-Hellge-Straße
31. Vorlagen-Nummer: 0244/2016
    Verkauf von Grundstücksflächen am Breiteweg
32. Vorlagen-Nummer: 0246/2016
    Änderung zum Beschluss-Nr. 0162/2015 vom 24.09.2015
    Verkauf einer Grundstücksfläche an der Brüderstraße 15h
33. Vorlagen-Nummer: 0248/2016
    Grundsatzentscheidung zur Nutzungsüberlassung einer Grundstücks- und Wasserfläche am Salinekanal zur Errichtung einer Sportbootsanlegestelle
34. Vorlagen-Nummer: 0249/2016
    Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters
4. Änderung des Beschlusses Nr. 0466/2008 vom 26.06.2008
35. Informationen der Verwaltung
36. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
37. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 12.01.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Grundsteuer

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 im Rahmen der Hebesatzsatzung die Hebesätze der Grundsteuern für die Jahre 2015 und 2016 für die Stadt Schönebeck (Elbe) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	290 v. H.
Grundsteuer B	390 v. H.

Die Hebesatzsatzung ist im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 04.10.2015 öffentlich bekannt gemacht worden und gilt für die Jahre 2015 und 2016, so dass gegenüber dem Kalenderjahr 2014 die Hebesätze für die Stadt Schönebeck (Elbe) unverändert geblieben sind. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für die Kalenderjahre 2015 und 2016 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 und 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2016 am 01. Juli d. J. fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für die Kalenderjahre 2015 und 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.
Schönebeck (Elbe), den 12.01.2016

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
- STEUERAMT -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Abgabenberechnungsgrundlagen und der Abgabenbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen, dass heißt die Steuer beträgt pro Jahr:

für den 1. Hund	46 €
für den 2. Hund	68 €
für den 3. und jeden weitere Hund	88 €

Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet. Die Hundesteuer 2016 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck(Elbe) Markt 1, 39218 Schönebeck(Elbe) angefochten werden.
Schönebeck(Elbe), den 12.01.2016

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
- STEUERAMT -

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.